

Brandschutzordnung DIN 14096 – B
Informationen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich regelmäßig an der Hochschule aufhalten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

vor Ihnen liegt der Teil B der Brandschutzordnung der HTWG Hochschule Konstanz. Dieser ergänzt den Teil A. Er richtet sich an alle Studierenden, Lehrkräfte und Bediensteten der Hochschule, sowie an Gäste und Fremdfirmen, mithin also an Personen, die sich nicht nur vorübergehend an der Hochschule aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B gilt auf dem Campus der HTWG Hochschule Konstanz mit allen Außenstellen (Anmietungen, Bootsliegeplätze etc.) und an den Fahrzeugen der Hochschule.

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung Teil B vom 24.07.2019 tritt damit außer Kraft.



Prof. Dr. Sabine Rein
Präsidentin der HTWG Hochschule Konstanz

Inhalt

Einleitung 3
Brandschutzordnung 4
Brandverhütung 5
Brand- und Rauchausbreitung 7
Meldeeinrichtungen 8
Löscheinrichtungen 9
Verhalten im Brandfall 10
Brand melden 11
Alarmsignale und Anweisungen beachten 11
In Sicherheit bringen 12
Behandlung von brennenden Personen 14
Besondere Verhaltensregeln 14

Einleitung

Der Alltag an der Hochschule birgt Brandgefahren, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in der Hochschule stellt eine ernsthafte Bedrohung für Leben oder Gesundheit der Personen dar, die sich in den Gebäuden aufhalten, außerdem können Arbeitsplätze vernichtet werden.

Im Interesse aller Personen, die sich in den Gebäuden der HTWG aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können arbeits-/dienstrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Alle Hochschulmitglieder und Fremdfirmenangehörige ohne besondere Brandschutzaufgaben haben die Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil A und B zu beachten.

Die Brandschutzordnung regelt auch das **Verhalten in Notfällen** und berücksichtigt die Forderungen aus gesetzlichen Normativen, der Behörden, der Berufsgenossenschaft und des Sachversicherers bezüglich Brandschutzes und Notfallorganisation.

Brandschutzordnung

Brände Verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

Hausnotruf 9999

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen



Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung nutzen (z.B. Wasserflasche)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2025-01-16 / HTWG Hochschule Konstanz

Brandverhütung

Rauchen, Feuer, offene Flammen und offene Zündquellen sind in den Liegenschaften der Hochschule generell verboten. Zigarettenreste dürfen grundsätzlich nur über die dafür vorgesehenen Behälter (Aschenbecher) außerhalb der Gebäude entsorgt werden. Brennende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.

Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften betreffend feuergefährliches Arbeiten, Explosionsgefahren (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe), brennbarer Abfälle, elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte, anderer Zündquellen und andere Sicherheitsvorschriften und Technische Regeln sind zu beachten.

Insbesondere ist die Vorratshaltung (Brennbare und/oder explosive Stoffe wie z.B. Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Öle, Fette) auf den für den täglichen Hochschulbetrieb notwendigen Umfang zu reduzieren. Nicht mehr benötigte Reststoffe und Abfälle sind umgehend über die vorgesehenen Entsorgungswege zu entsorgen.

Kraftstoffvorräte sind außerhalb von Gebäuden an gesicherten Stellen zu lagern.

Unnötige Brandlasten sind zu vermeiden. Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen generell nicht in Durchgängen oder Durchfahrten, in Treppenträumen, in Fluren, auf Dächern oder in Arbeitsräumen gelagert werden. Insbesondere dürfen diese dort nicht auf dem Boden abgestellt werden. Abstell- und Lagerräume, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

Gasflaschen müssen stets gegen Umfallen gesichert werden (z.B. durch Anketten). Sie dürfen nur mit speziell dafür ausgelegten Transportwägen transportiert werden. Das Ventil muss durch eine Ventilschutzkappe geschützt sein. Gasflaschen stellen im Brandfall wegen Berstgefahr ein besonders hohes Gefahrenpotential dar.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Gebäudemanagements zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Elektrische Geräte sind regelmäßig dokumentiert auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen (DGUV Vorschriften 3 und 4).

Elektrische Haushaltsgeräte und Kochgeräte (z. B. Kaffeemaschinen/ Wasserkocher) dürfen nur unter Aufsicht und nur auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen betrieben werden.

Die Verwendung privater Elektrogeräte, insbesondere zum Kühlen und Heizen, ist aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften grundsätzlich verboten (VwV Betriebsanweisung Energie).

Es ist untersagt, unbefugt Veränderungen an elektrischen Anlagen und Geräten vorzunehmen.

Achten Sie darauf, dass Lüftungsöffnungen von elektrischen Geräten nicht verdeckt sind und frei von Staubablagerungen. Dies vermeidet Überhitzung und schlimmstenfalls die Entstehung eines Brandes.

Das Kaskadieren (Hintereinander Stecken) von Mehrfachsteckdosen ist verboten, Prüfen sie regelmäßig, ob die verwendeten Mehrfachsteckdosen überlastet sind. I.d.R. sind sie nur bis zu einer Leistung von 2300 Watt (siehe Typenschild) konzipiert. Verwenden Sie stattdessen ein ausreichend langes Verlängerungskabel.

Achten Sie beim Kauf auf die Qualitäts- und Prüfzeichen wie CE, GS, VDE, ENEC oder BG-Prüfzertifikat. Setzen Sie nur Geräte mit diesen Qualitäts- bzw. Prüfzeichen ein. Vorsicht bei minderwertigem Material oder zu dünnen Kabeln.

Die Anschaffung neuer Mehrfachsteckdosen erfolgt über das Zentrallager in Geb. A, Raum AK 22 (Mechanische Werkstatt). Mehrfachsteckdosen müssen so installiert sein, dass diese frei von schädigenden Einflüssen und für die wiederkehrende Prüfung leicht zugänglich sind. Positionieren Sie keine Steckdosenleiste auf dem Boden.

Ladbare elektrische Geräte sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller (siehe Gebrauchsanweisung) mit original Ladekabel/ Ladegerät aufzuladen. E-Bikes und Elektroautos dürfen nur an den vorhergesehenen Ladepunkten geladen werden.

Akkus von privaten Geräten und Fahrzeugen dürfen nicht in den Gebäuden geladen werden. Ausnahme bilden Mobiltelefone.

Das Abstellen von Elektromobilitätsgeräten in Gebäuden (z.B. E-Scooter, E-Bike, Pedelec, Hoverboard, E-Skateboard) ist verboten. Aufgrund der verbauten Lithium-Ionen-Akkus besteht ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko sowie die Gefahr der gesundheitsschädlichen Rauchgasfreisetzung.

Aus Brandschutzgründen dürfen keine Lithium-Ionen-Akkus unbeaufsichtigt geladen werden. Ausnahmen hierzu sind im Einzelfall durch eine Gefährdungsbeurteilung und in Absprache mit dem Gebäudemanagement festzulegen. Beschädigte Akkus (Abplatzungen, Wölbung, Verfärbung) dürfen nicht mehr verwendet werden und müssen sofort über das Gebäudemanagement entsorgt werden.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Schäden an Brandschutztüren, außer Funktion gesetzte Notfalleinrichtungen) sowie an elektrischen Einrichtungen (z.B. Bürogeräte, Steckdosen, Leitungen und Ähnliches) sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden.

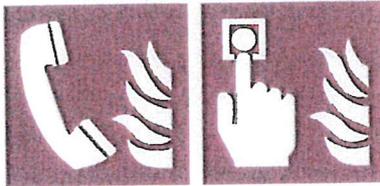
Bei Dienstschluss sind – soweit möglich – alle Lichtquellen und elektrischen Geräte abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen.

Jeder hat sich darüber zu informieren, wo sich in seinem Arbeitsbereich der nächste Feuermelder und das nächste Feuerlöschgerät befinden und wie die Handhabung ist.

Brand- und Rauchausbreitung



Die eigentliche Gefahr bei einem Brand stellt der entstehende Rauch dar. Hier kann schon ein Atemzug tödlich sein, weshalb die Rauchausbreitung weitest möglich verhindert werden muss. Darüber hinaus entsteht durch den sich schnell weit ausbreitenden Rauch ein erheblicher Gebäudeschaden.



Es gibt eine Vielzahl an Sicherungseinrichtungen an der Hochschule, um die Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Diese sind stets funktionsbereit zu halten und nicht durch Verlängerungskabel oder abgestellte Gegenstände zu blockieren. Die zugehörigen Bedienelemente sind stets frei zugänglich zu halten.

- Brand- und Rauchschutztüren unterteilen die Hochschule in eine Vielzahl an Brandschutzbereiche. Alle diese Türen und Tore sind mit einer automatisierten Schließfunktion ausgestattet. Teilweise wird diese erst im Brandfall über Rauchmelder aktiviert.
- Brandschutzvorhänge und Hauben an einzelnen Kopierern oder Getränkeautomaten.
- Zur Entrauchung gibt es in vielen Treppenhäusern und Fluren Rauchabzugsöffnungen.

Wer absichtlich oder wissentlich diese Einrichtungen in ihrer Funktion stört begeht eine Straftat und kann mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft werden (§145 StGB).
Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden (siehe auch Abschnitt *Brandverhütung*)

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Notausstiege sowie die Flächen vor Notausgängen und Aufstellflächen für die Feuerwehr) dürfen nicht eingeengt oder verstellt werden, sie sind ständig in voller Breite vollumfänglich freizuhalten.

Das Einbringen und Lagerung von brennbaren Materialien insbesondere von elektrisch betriebenen Geräten, Gefahrstoffen, Druckgasflaschen, Papier, Kartons, Styroporabfällen, Polstermöbeln, Getränkekisten, etc. ist in Flucht- und Rettungswegen verboten.

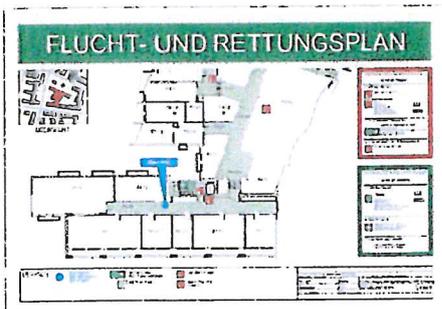
Aufzüge dürfen im Brand- bzw. Gefahrenfall nicht benutzt werden.

Im Gefahrenfall sind die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu benutzen.

Kennzeichnung Flucht- und Rettungswege und Flucht- und Rettungsplan



Sicherheitsschilder weisen z. B. auf Fluchtwege, Notausstiege, Verbandkästen, Feuerlöscher, Brandmelder und dergleichen hin.



Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne weisen auf den gebäudeinternen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten hin. Diese Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Informieren Sie sich regelmäßig über die Haupt- und Nebenfluchtwege aus dem Gebäude.



Jedem Gebäude ist eine Sammelstelle zugeordnet. An diesem kontrollieren die Vorgesetzten soweit möglich die Vollzähligkeit der Bediensteten / Studierenden / Gäste / Fremdhändler.

Vermisste Personen sind sofort den Vorgesetzten zu melden.

Die Zufahrtswege und Aufstellflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen zu jeder Zeit freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Gegenständen in Feuerwehrezufahrten und vor Notausgängen ist verboten. Abgestellte Fahrzeuge oder Hindernisse werden ohne Ankündigung auf Kosten des Verursachers entfernt.

Meldeeinrichtungen

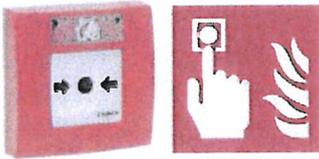
Jedes Hochschulmitglied muss sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standort der Feuermelder, Notruf-Telefone, Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren.

Alle Gebäude der Hochschule sind mit einer automatisierten Brandmeldeanlage ausgestattet. Diese Anlage wird im Brandfall über einen automatischen Rauchmelder ausgelöst, ggf. kann die Alarmierung auch über Handfeuermelder) ausgelöst werden.

Es ist immer sinnvoll, zusätzlich einen telefonischen Notruf abzusetzen, um der Feuerwehr ergänzende Informationen zum Brandfall zu übermitteln.

Die Feuerwehr ist im Brandfall von den Telefonen der Hochschule über die Rufnummer **112** zu erreichen.

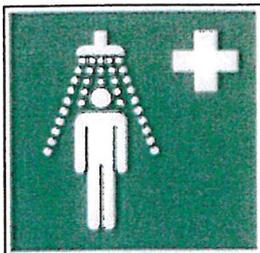
An den Zeiterfassungsterminals und z.T. auch in den Fluren stehen hierfür Notruf-Telefone bereit. Das Gebäudemanagement und den Hausdienst erreichen Sie unter der Hausnotrufnummer 9999.



Wenn die Brandmeldeanlage durch einen Rauchmelder oder durch Betätigen der Handfeuermelder (rotes Kästchen) ausgelöst wird, wird automatisch die Feuerwehr alarmiert. Das Gebäudemanagement sowie die Brandschutz- und Evakuierungshelfer werden bei einer Feueralarmierung während der Dienstzeiten über eine webgestützte Alarmierungsplattform (safeREACH) alarmiert.

Löscheinrichtungen

Die Feuerlöscher sind im Gefahrenfall ohne Eigengefährdung zu nutzen, sie sind in allen Bereichen der Hochschule und allen Außenstellen (Anmietungen, Bootsliegplätze/ Boote) vorhanden. Die Standorte sind auf den Flucht- und Rettungsplänen verzeichnet.



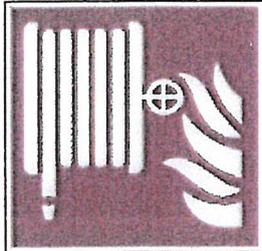
In Laboratorien sind Notduschen vorhanden.

Feuerlöscher, Wandhydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Rettungskennzeichnungen, Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verstellt, verdeckt oder entfernt werden.



Die Handfeuerlöschgeräte befinden sich in Flur- und Treppenraumbereichen sowie in gefährdeten Bereichen (Laboratorien etc.)

Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Piktogramm zu kennzeichnen. Über den genauen Standort und die Handhabung der Feuerlöschgeräte hat sich jeder Mitarbeiter zu informieren.



Wandhydranten mit Schläuchen und Strahlrohren befinden sich noch in speziellen Wandkästen in Treppenträumen oder Fluren und sind mit diesem Schlauchsymbol gekennzeichnet. Hier wird jedoch ein Rückbau, bzw. Nutzung ausschließlich durch die Feuerwehr angestrebt.



Brände elektrischer Anlagen löschen Sie am besten mit einem Kohlendioxid - Feuerlöscher (CO₂-Feuerlöscher)

Achtung! Bei kleinen Räumen besteht durch das CO₂- Feuerlöscher Erstickungsgefahr.

**Benutzte Feuerlöscher nicht wieder aufhängen!
Meldung bitte sofort an das Gebäudemanagement.**

In den Laboren können weitere Löschmittel wie CO₂-Feuerlöscher und Notduschen vorhanden sein. Die Einweisung in deren Nutzung ist Teil der Sicherheitsunterweisung der jeweiligen Labore. Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher usw.) dürfen nicht zweckentfremdet oder beschädigt werden. Laut Strafgesetzbuch (StGB) §145 ist der „Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfsmitteln“ strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Brand, Rauchentwicklung, Explosion, Gefahrstoffausstritt melden.

Rettung der Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

Schalten Sie - sofern möglich- Gas und Stromzufuhr ab. Nutzen Sie dazu z.B. die Not-Aus Taster. Schließen Sie Türen, soweit dies gefahrlos möglich ist (Sauerstoff ist eine Nährquelle für Feuer und hilft, dass dieses sich schneller verbreitet). Anschließend über die Fluchtwege das Gebäude ruhig und besonnen verlassen, an Sammelstelle melden und dort auch bleiben. Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr, des Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.

Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte.
Gaffen ist kein Kavaliersdelikt und wird mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

Brand melden



Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr zu melden, über einen Handfeuermelder (Scheibe einschlagen und Knopf tief eindrücken) dieser alarmiert sofort die Feuerwehr und das Gebäudemanagement und löst in diesem Gebäude den Feueralarm aus. Sollte es sich um einen Brand oder Rauchentwicklung außerhalb der Gebäude handeln (z.B. Mülleimerbrand, Fahrzeugbrand, Vegetationsbrand), melden Sie den Brand sofort telefonisch per Notruf über **Tel. 112** und zusätzlich dem **Sammelnotruf Hausdienst Tel. 9999**.



Die Feuerwehr ist von den Telefonen der Hochschule über die Rufnummer **112** zu erreichen.

Dabei ist anzugeben (**5-W-Schema**):

- **Wo** brennt es? (Adresse, Gebäude und Stockwerk bzw. Raumnummer)
- **Was** ist passiert? (Art und Umfang des Brandes)
- **Wie viele** Personen sind betroffen? (Anzahl der Verletzten oder Gefährdeten)
- **Welche Art** von Verletzungen?
- **Warten** auf Rückfragen!

Bei Unsicherheit zum Notruf einfach am Telefon warten, die Mitarbeiter der Feuerwehr fragen nach den benötigten Informationen. Legen Sie nicht auf, sobald Sie Ihre Angaben gemacht haben, es sei denn, Sie befinden sich in unmittelbarer Gefahr!

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Brandmeldeanlage erzeugt im betroffenen Gebäude (nicht Hochschulweit) ein akustisches Alarmsignal. In lauten Bereichen kann ergänzend ein Blitzlicht eingesetzt werden. Bei einem Alarm ist immer von einem akuten Brandfall auszugehen und das Gebäude ist in der Folge unverzüglich sowie besonnen zu verlassen und zu räumen.

Im Falle eines Brandalarms sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich Anweisungen von Fachvorgesetzten, Professoren, Mitarbeitern des Gebäudemanagements, dem Brandschutzbeauftragten und den Brandschutz- und Evakuierungshelfern (orange Warnweste) zu befolgen.

Mit Eintreffen der Feuerwehr sind dann ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Die Einsatzleitung (gelbe Warnweste) liegt ausschließlich bei der Feuerwehr.

In Sicherheit bringen

Der Gefahrenbereich (das betroffene Gebäude und dessen Umfeld) sind zügig, aber in Ruhe und besonnen (ohne Panik) zu verlassen.



Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Gefährdete, Menschen mit Behinderung oder verletzte Personen sind umgehend zu unterstützen und mitzunehmen. Bitte prüfen Sie sorgfältig, dass keine Personen zurückbleiben (Nebenträume, WC oder anderen schwer einsehbaren Bereichen...)



Evakuierungsstühle finden Sie in den Gebäuden C, F, O, P.

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer müssen regelmäßig in der Handhabung und Nutzung des Evakuierungsstuhls (Theorie & Praxis) unterwiesen werden.

Bei versperrem Fluchtweg (z. B. bei verrauchtem Fluchtweg) muss man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster, Türe) durch Rufen und Winken bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Nicht aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen.

Diese Sprünge enden meist tödlich.



Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden.



Die Fluchtwege sind durch Beschilderung und aushängende Flucht- und Rettungspläne gekennzeichnet.



Verbandkästen sind in den Treppenhäusern und an den Zeiterfassungsgeräten verfügbar.



Defibrillatoren und Beatmungsbeutel hängen neben den Zeiterfassungsgeräten im Gebäude C, F, G, K, O, P, U sowie im Gebäude A (Seitenflügel) gegenüber dem Maschinenbau Labor. Den genauen Standort entnehmen Sie bitte dem Rettungsplan im Eingangsbereich an den Informationstafeln.



Krankentragen sind am Zeiterfassungsgerät im Gebäude G und im Gebäude A (Seitenflügel) gegenüber dem Maschinenbau Labor vorhanden.



Die von einer Räumung betroffenen Personen sollen sich zur Registrierung an den Sammelstellen einfinden. Dies ist erforderlich, um den Kreis möglicher Vermisster einzuschränken und das Umfeld der Gebäude für die ungestörte Arbeit der Einsatzkräfte freizuhalten. Sammelstellen befinden sich auf dem Forum (Gelbe Figuren) für Bau A, B, C, D, E, F, G, I, K, M und auf dem Bediensteten-Parkplatz für Bau H, L, O, P.

Löschversuche unternehmen

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung! Löschversuche sollten erst unternommen werden, wenn keine Gefahr für die eigene Person oder für andere Personen besteht. Das Einatmen von giftigen Rauch ist in jedem Fall zu vermeiden.

Folgende Grundsätze sind beim Einsatz von Feuerlöschern zu beachten:

- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren!
- Feuer immer in Windrichtung angehen!
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen – nicht oben in die Flamme sprühen!
- Flüssigkeitsbrände mit einem CO₂- Feuerlöscher abdecken!
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!
- Nach Möglichkeit kein Löschpulver einatmen!
- Nach dem Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in geschlossenen Räumen sind diese zügig zu verlassen, da Erstickungsgefahr besteht!
- Rückzündung beachten; den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen!

Behandlung von brennenden Personen¹:

Personenbrände sind seltene, aber äußerst dramatische Ereignisse, da die Folgen für das Leben und die Gesundheit des betroffenen Menschen besonders schwerwiegend sein können. Personen, die brennen, laufen oftmals weg, wollen sich selbst retten und wehren sich eventuell gegen den Einsatz von Löschdecken aus Angst, darunter zu verbrennen.

Zum Löschen einer brennenden Person sollte daher besser ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.

Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.

Der erste Löschrstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen. Anschließend wird der Löschrstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt. Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Bei der Verwendung eines Kohlendioxid-Feuerlöschers (CO₂- Feuerlöschers) zusätzlich beachten: Wenn kein anderer Feuerlöscher vorhanden ist, sind CO₂- Feuerlöschers ebenfalls besser geeignet als eine Löschdecke. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur brennenden Person einzuhalten.

Den Löschrstrahl ebenfalls nie auf das Gesicht richten und nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen (Erfrierungsgefahr aufgrund der sehr niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70 °C!).

Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von CO₂- Feuerlöschern ebenfalls zu achten (Achtung: Erstickungsgefahr!).

Besondere Verhaltensregeln

- Nach Auslösung der Alarmierung ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ruhig und zügig zu verlassen und die Sammelstellen aufzusuchen.
- Sofern der Raum/ Bereich nicht vom Brand betroffen ist, sich keine weiteren Personen in diesem Bereich aufhalten, kann die Türe auch abgeschlossen werden.
- Insbesondere sind die rauchdichten Feuerschutz- und Rauchschutztüren in den Fluren und Treppenträumen zu schließen (Feststellanlagen mit Rauchschalter – Taster zur Auslösung drücken!) damit sich auch hier Feuer und Rauch nicht ungehindert ausbreiten kann.
- Geräte, Maschinen und Versuche sind nach Möglichkeit beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten.

¹ aus DGUV-Information des SG „Betrieblicher Brandschutz“ Einsatz von Löschdecken – Stand April -2020

- Gas- und Stromzufuhr, sofern dies gefahrlos möglich ist, abschalten.
- Über besondere Gefährdungen und deren Minimierung ist die Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein von:
 - Explosiven Stoffen
 - Brennbare Flüssigkeiten
 - Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken
 - Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden.
- Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenstände ist in diesen Bereichen verboten.
- Die Hochschulleitung ist bei einem Brand unverzüglich zu unterrichten.
- Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss dem Brandschutzbeauftragten und dem Gebäudemanagement unverzüglich gemeldet werden.
- Der Einsatzleiter der Feuerwehr entscheidet über die Freigabe eines Gebäudes nach einem Brandalarm. Das eigenmächtige Zurückgehen in ein Gebäude kann lebensgefährlich sein und den Einsatzerfolg gefährden.
- Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß und Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten. Durch diese sind auch die Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung bei Aufräumarbeiten festzustellen.
- Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.
- Falls Mitarbeitende gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten.
- Bei der Planung von Großveranstaltungen muss immer (z.B. durch eine Gefährdungsbeurteilung) frühzeitig geprüft werden, ob der Brandschutz und die Fluchtweg-Regelungen der Hochschule ausreichen.
- Jede Veranstaltung muss durch die Leitung des Gebäudemanagements genehmigt werden.

Diese interne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Sie muss regelmäßig (insbesondere Teil C) auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls inhaltlich verändert werden.

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie für die regelmäßigen Unterweisungen der Bediensteten und Studierenden sind in Ihren Bereichen die Leitenden der einzelnen Einrichtungen verantwortlich. Diese werden im Bedarfsfall vom Brandschutzbeauftragten und / oder Fachkraft für Arbeitssicherheit dabei unterstützt.

Die Dokumentation der Unterweisung erfolgt schriftlich und mit Ihrer Unterschrift bestätigen die Teilnehmenden Ihre Kenntnisnahme der Unterweisung.

Die Unterweisung und Dokumentation von Fremdfirmen erfolgt durch den jeweiligen Koordinator. Diese Brandschutzordnung wird im Postverteilung/ Postfachzimmer F011 ausgelegt, so dass jeder Beschäftigte jederzeit die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen. Die Brandschutzordnung wird zudem im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

Hinweis: Wer gegen betriebliche Vorschriften oder Anweisungen verstößt und dabei andere Menschen oder Sachgüter gefährdet, handelt mindestens fahrlässig.